



Schuldenrufe - Appel aux créanciers - Diffida ai creditori

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

1. Firma (Name) und Sitz der übertragenden Vorsorgeeinrichtung:
Personalvorsorgestiftung der HASTAG St.Gallen Bau AG, St.Gallen
2. Firma (Name) und Sitz der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung:
Specogna Personalvorsorgestiftung, Kloten
3. Fusionsvertrag vom: 18.05.2015
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **12.10.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Poststrasse 28, Postfach 1542, 9001 St.Gallen
6. **Hinweis:** Die Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen können innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Veröffentlichung der Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) von der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen.
7. **Bemerkungen:** Die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen haben durch die Specogna Management AG, Kloten, bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St.Gallen, mit Schreiben vom 25. Juni 2015 die Genehmigung der Fusion beantragt. Der Stiftungsrat der übertragenden Vorsorgeeinrichtung hat der Fusion mit Beschluss vom 23. Juni 2015 zugestimmt, jener der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung mit Beschluss vom 7. Mai 2015. Fusionsbilanz vom 26. Mai 2015 (Art. 89 FusG), Fusionsvertrag vom 7./18. Mai 2015 (Art. 90 FusG) und Fusionsbericht vom 7./18. Mai 2015 (Art. 91 FusG) sowie die Berichte der Revisionsstellen und der gemeinsam anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 92 FusG) liegen vor. Die Versicherten der fusionierten Vorsorgeeinrichtungen sind informiert worden. Die Aktiven und Passiven der übertragenden Vorsorgeeinrichtung werden nach Eintritt der Rechtskraft der durch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St.Gallen, zu erlassenden Genehmigungsverfügung und mit entsprechendem Handelsregistereintrag durch Universalsukzession auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übergehen (Art. 95 Abs. 3 und 4, Art. 22

Abs. 1 FusG). Allfällige nicht bekannte Gläubigerinnen und Gläubiger sind berechtigt, unter Anmeldung ihrer Forderungen die Sicherstellung derselben durch die übernehmende Vorsorgeeinrichtung zu verlangen. Die Anmeldung hat in schriftlicher Form und innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Publikation des vorliegenden Schuldenrufs zu erfolgen (begründeter Antrag und allfällige Beweismittel sind beizulegen). Versicherte haben keinen Anspruch auf Sicherstellung (Art. 96 Abs. 3 FusG).

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
9001 St. Gallen

02310391



Freitag - Vendredi - Venerdì, 07.08.2015, No 151, Jahrgang - année - anno: 133

Schuldenrufe - Appel aux créanciers - Diffida ai creditori Aufforderung an die Gläubiger infolge Fusion von Vorsorgeeinrichtungen (Art. 96 Abs. 1 FusG) - Avis aux créanciers suite à une fusion de sociétés de prévoyance (Art. 96 al. 1 LFus) - Diffida ai creditori in seguito a una fusione di istituti di previdenza (Art. 96 cpv. 1 LFus)